



WAS ÄNDERT SICH IN 2023 ?

Neuigkeiten aus dem juristischen Bereich

- ❖ Änderungen beim Zugang zum RBE
- ❖ FIAT gewinnt im Steuerstreit gegen die EU-Kommission
- ❖ Administrative Auflösung ohne Liquidation
- ❖ FATF/GAFI in Luxemburg
- ❖ Neue AML/CTF-Maßnahmen für alle von der AED beaufsichtigten AIFs
- ❖ Einrichtung eines Ausschusses für die Überwachung restriktiver Maßnahmen im Finanzbereich
- ❖ Wichtige Erinnerung an Sanktionslisten
- ❖ RCS – Formalismus (« NINL ») - Update -
- ❖ Elektronische Rechnungsstellung (E-Invoicing) - Reminder -

AGENDA

Besteuerung von juristischen Personen

- ❖ Gesetz über den Staatshaushalt 2023
- ❖ ATAD 3: Entwurf der « Unshell » Richtlinie der EU

Besteuerung von natürlichen Personen

- ❖ Anpassung des beschleunigten Abschreibungssatzes auf neu gebaute Mietobjekte
- Reminder -



Neuigkeiten aus dem sozialen Bereich

- ❖ Soziale Parameter 2023
- ❖ Erhöhung des Mindestlohns um 3,2%
- ❖ Nichtansässige – Steuerklasse
- ❖ Homeoffice & COVID-19 – Lohnsteuer und CCSS-Mitgliedschaft
- ❖ CCSS-Rechnungen: Abschaffung der Vorauszahlung
- ❖ Steuergutschrift für « Energie »

Mehrwertsteuer

- ❖ Senkung des Mehrwertsteuersatzes
- ❖ VATMOSS (Mehrwertsteuererklärung auf elektronische Dienstleistungen)

Änderungen beim Zugang zum RBE

Mit seinem Urteil vom 22. November 2022 (Az. C-37/20, C-601/20) hat der Gerichtshof der Europäischen Union (EuG) die Bestimmung der EU-Richtlinie zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung für ungültig erklärt, die vorsieht, *"dass die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass die Informationen über die wirtschaftlichen Eigentümer der in ihrem Gebiet eingetragenen Gesellschaften in allen Fällen für alle Mitglieder der Öffentlichkeit zugänglich sind"*.

Nach Ansicht des EuG ermöglichten es die verbreiteten Angaben im Internet einer potenziell unbegrenzten Zahl von Personen, sich über die materielle und finanzielle Situation eines wirtschaftlichen Eigentümers Kenntnis zu verschaffen. Der Schutz gegen einen möglichen Missbrauch der Informationen sei nicht ausreichend und die entsprechende Bestimmung in der Richtlinie ungültig.

Aus diesem Grund wurde die bisherige Praxis in Luxemburg, wonach einer unbegrenzte Zahl von Personen der Zugang zum Register der wirtschaftlichen Eigentümer (*Registre des bénéficiaires effectifs* - RBE) über die Website www.lbr.lu möglich war, auf Beschluss des Justizministeriums, ab dem 22. November 2022 zunächst für Jedermann gesperrt.

Änderungen beim Zugang zum RBE (Fortsetzung)

In der Zwischenzeit ist ein RBE-Zugang auf der LBR-Webseite für bestimmte Personenkreise, sog. „Fachleute“ (i.S.d. Gesetz vom 12. November 2004 über die Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung), auf Antrag wieder möglich.

Um Zugang zur Einsicht in das RBE zu erhalten, ist die Unterzeichnung einer Vereinbarung sowie eines dazugehörigen technischen Anhangs vorgesehen. Diese Vereinbarung führt zur Einrichtung eines Kontos beim LBR, das es den Fachleuten ermöglicht, bei der Anmeldung auf der LBR-Webseite als solche identifiziert zu werden und interne Nutzer über eine Applikation zur Zugriffsverwaltung in dieses Konto zu integrieren. Anzumerken ist, dass die Einrichtung dieses Kontos die Verwendung von Luxtrust-Zertifikaten erfordert und die Fachleute nur im Rahmen ihrer Verpflichtungen zur Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung eine entsprechende Einsicht in das RBE nehmen dürfen.

Andere Personen, die ein berechtigtes Interesse an dem Register haben (z. B. Pressevertreter, andere Akteure, die einen Bezug zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung haben) werden zu gegebener Zeit wohl wieder Zugang erhalten, jedoch ist hierzu noch kein Termin für die Aufhebung der Aussetzung bekannt gegeben worden.

FIAT gewinnt im Steuerstreit gegen die EU-Kommission

Im September 2012 erließ die luxemburgische Steuerbehörde einen Steuervorbescheid (« tax ruling ») zugunsten von Fiat Chrysler Finance Europe (früher FFT), ein Tochterunternehmen des FIAT-Konzerns, die den in Europa ansässigen Unternehmen des Konzerns Liquiditäts- und Finanzierungshilfe bot. Die luxemburgischen Behörden bestätigten darin insbesondere, dass die Analyse der zugrunde liegenden Verrechnungspreise ordnungsgemäß durchgeführt worden sei.

Dieses « tax ruling » ermöglichte es FFT insbesondere, seinen körperschaftsteuerpflichtigen Gewinn in Luxemburg zu ermitteln.

Die Kommission sah darin jedoch eine mit dem EU-Recht unvereinbare staatliche Beihilfe und forderte Luxemburg auf, Steuern in Höhe von fast 30 Mio. Euro zurückzufordern. Der luxemburgische Staat widersetzte sich dieser Entscheidung und legte – ebenso wie FFT – Klage auf Nichtigerklärung des Beschlusses vor dem Gericht der Europäischen Union (EuG) ein.

Im September 2019 wies das angerufene Gericht die von beiden Parteien eingereichte Klage jedoch ab. Hiergegen legten die Kläger Rechtsmittel bei dem Europäischen Gerichtshof (EuGH) ein.

Irland, das begierig auf « tax ruling » ist, tat dasselbe.

FIAT gewinnt im Steuerstreit gegen die EU-Kommission (Fortsetzung)

Der EuGH folgte dem Vorschlag des Generalanwalt und hob mit seinem Urteil vom 8. November 2022 die Entscheidung des EuG auf und erklärte den Beschluss der Kommission über die staatliche Beihilfe Luxemburgs zugunsten von FFT für nichtig. Die Entscheidung des Gerichts beruhe sehr wohl auf einem Rechtsfehler, der zweifellos seinerseits auf eine fehlerhafte Analyse seitens der Kommission zurückzuführen sei, die – insbesondere – die Bestimmungen des luxemburgischen Steuergesetzbuchs und den Fremdvergleichsgrundsatz nicht berücksichtigt habe.

So stellte der EuGH klar, dass nur das in einem Mitgliedstaat geltende nationale Recht berücksichtigt werden dürfe, um ein Referenzsystem für direkte Steuern zu ermitteln. Der EuGH stellte weiter fest, dass FFT kein « selektiver Vorteil » gewährt worden sei.

Andere Entscheidungen der Kommission über staatliche Beihilfen könnten das gleiche Schicksal erleiden...

Administrative Auflösung ohne Liquidation

Das Gesetz vom 28. Oktober 2022 zur Einführung des Verfahrens der administrativen Auflösung ohne Liquidation wird am 1. Februar 2023 in Kraft treten und wurde geschaffen, damit “leere Mantelgesellschaften” nach luxemburgischem Recht innerhalb eines kurzen Zeitraums aufgelöst werden können, die seit mehreren Jahren nicht dem geltenden Recht entsprechen (und somit die Voraussetzung für die Eröffnung einer gerichtlichen Liquidation erfüllen) und die darüber hinaus weder Vermögenswerte noch Arbeitnehmer haben.

Dieses neue Verfahren zur Auflösung wird die administrative Auflösung bestimmter Gesellschaften ermöglichen, ohne dass diese ein förmliches, gerichtliches Liquidationsverfahren durchlaufen müssen.

Liegen eindeutige und übereinstimmende Anhaltspunkte dafür vor, dass ein Unternehmen die im Gesetz genannten Bedingungen erfüllt, ist der Staatsanwalt befugt, den Verwalter des luxemburgischen Handels- und Gesellschaftsregisters aufzufordern, das Verfahren zur administrativen Auflösung des Unternehmens einzuleiten. Diese Aufforderung darf weder von der Gesellschaft selbst, noch durch interessierte Dritte gestellt werden und obliegt ausschließlich dem Staatsanwalt.

Der RCS-Verwalter muss der Gesellschaft die Entscheidung über die Einleitung des behördlichen Auflösungsverfahrens mitteilen und diese Entscheidung in zwei im Großherzogtum Luxemburg erscheinenden Zeitungen sowie im luxemburgischen Amtsblatt „RESA“ veröffentlichen.

Administrative Auflösung ohne Liquidation (Fortsetzung)

Daraufhin wird der RCS-Verwalter prüfen, ob die entsprechenden gesetzlichen Bedingungen erfüllt sind. Bei Erfüllung aller Bedingungen, erteilt der RCS-Verwalter der Staatsanwaltschaft eine Bestätigung. Daraufhin wird das administrative Auflösungsverfahren abgeschlossen, was wiederum im RESA veröffentlicht wird und schlussendlich die Gesellschaft auflöst.

Wenn die Bedingungen nicht erfüllt sind, wird das administrative Auflösungsverfahren automatisch ausgesetzt. Diese Entscheidung wird ebenfalls im RESA veröffentlicht.

Die betroffene Gesellschaft oder jeder interessierte Dritte, kann – im Falle einer gegenteiligen Ansicht – innerhalb eines Monats nach der Veröffentlichung im RESA beim Bezirksgericht Luxemburg Rechtsmittel gegen diese Entscheidung einlegen.

Schließlich ist darauf hinzuweisen, dass das Gericht auf Antrag der Staatsanwaltschaft die Entscheidung über den Abschluss des VerwaltungsaufLösungsverfahrens aufheben und die Liquidation des Unternehmens in einem förmlichen gerichtlichen Liquidationsverfahren anordnen kann, wenn nach Abschluss des VerwaltungsaufLösungsverfahrens Vermögenswerte auftauchen.

FATF/GAFI in Luxemburg

Die Financial Action Task Force (FATF / *Groupe d'Action Financière* – GAFI) hat im November 2022 das Großherzogtum Luxemburg besucht und die Plenumsdiskussion im Dezember 2022 durchgeführt. Die gegenseitige Evaluierung von Luxemburg wird für das Jahr 2023 erwartet und wurde noch nicht veröffentlicht, so dass die Bewertung des luxemburgischen Systems zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung (AML/CFT), einschließlich des rechtlichen und regulatorischen Rahmens und der operativen Wirksamkeit noch nicht feststeht.

Die letzte Bewertung stammt aus dem Jahr 2014, in der Luxemburg erhebliche Fortschritte bei der Behebung der im Bericht über die gegenseitige Evaluierung vom Februar 2010 festgestellten Mängel bescheinigt wurde. Daraufhin hatte die FATF/GAFI beschlossen, Luxemburg aus dem regelmäßigen Follow-Up-Prozess herauszunehmen.

Neue AML/CTF-Maßnahmen für alle von der AED beaufsichtigten AIFs

Die Einregistrierungs-, Domänen- und Mehrwertsteuerverwaltung (*Administration de l'enregistrement, des domaines et de la TVA* - AED) verstärkt ihre Rolle bei der Überwachung von alternativen Investmentfonds (AIFs) zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung (AML/CTF) und führt neue Maßnahmen ein. Die AED hat nun allen von ihr beaufsichtigten AIFs klar vorgeschrieben, einen Verantwortlichen für die Einhaltung der AML/CTF-Vorschriften (*Responsable du Respect* oder RR) und einen AML/CTF-Compliance-Beauftragten (*Responsable du Contrôle* oder RC) zu benennen.

Einrichtung eines Ausschusses für die Überwachung restriktiver Maßnahmen im Finanzbereich

Das veröffentlichte Gesetz vom 20. Juli 2022 sieht die Einsetzung eines Überwachungsausschusses für die Umsetzung restriktiver Finanzmaßnahmen vor. Dieses Gesetz zielt darauf ab, einen interinstitutionellen Ausschuss zur Überwachung restriktiver Maßnahmen einzurichten und die Aufgaben, die Zusammensetzung und die Funktionsweise dieses Ausschusses festzulegen. Seine Hauptaufgaben bestehen darin, einerseits die Umsetzung finanzieller Sanktionen zu überwachen und andererseits zur Entwicklung der diesbezüglichen nationalen Politik beizutragen.

Das oben genannte Gesetz sieht außerdem vor, dass eine Straftat, wie sie in Artikel 10 des Gesetzes vom 19. Dezember 2020 über die Umsetzung restriktiver Maßnahmen im Finanzbereich und der damit verbundenen Durchführungsmaßnahmen und Entscheidungen vorgesehen ist, nunmehr unter die in Artikel 506-1, Punkt 1) des Strafgesetzbuches aufgelisteten Straftaten (Straftat der Geldwäsche) fällt.

Durch diese neue Bestimmung ist die zentrale Meldestelle nunmehr befugt, Meldungen über verdächtige Transaktionen entgegenzunehmen, bei denen ein Verdacht auf Verstöße gegen das Gesetz vom 19. Dezember 2020 über die Umsetzung restriktiver Maßnahmen im Finanzbereich besteht.

Wichtige Erinnerung an Sanktionslisten

Die großherzogliche Verordnung vom 14. November 2022 gibt nun mehr Aufschluss über das Gesetz vom 19. Dezember 2020. Sie betrifft die Umsetzung restriktiver finanzieller Maßnahmen, d.h. die Überprüfung von Sanktionen. Die Botschaft dieser Verordnung ist zwar nicht ganz neu, aber sie erinnert daran, dass die Anwendung von Sanktionsmaßnahmen unverzüglich erfolgen muss.

Konkret bedeutet dies:

- Restriktive finanzielle Maßnahmen sollten ohne Verzögerung oder vorherige Ankündigung angewendet werden.
- Diese Maßnahmen sind dem Finanzminister unverzüglich mitzuteilen, wenn sie angewendet werden.
- Die luxemburgischen Kredit- und Finanzinstitute sollten sich (mindestens) an die von der UNO und der EU vorgelegte Sanktionsliste halten.

Zum letzten Punkt ist klarzustellen, dass die UN- und EU-Listen ein absolutes Minimum darstellen und dass je nach den spezifischen Umständen des Kunden auch andere Sanktionslisten Anwendung finden können oder sogar müssen. So unterliegen bspw. in den USA ansässige Personen zusätzlich den Sanktionen des Office of Foreign Assets (OFAC).

RCS - Formalismus (« NINL »)

- Update -

Das Projekt des LBR – dass alle natürlichen Personen, die in einem im RCS (*Registre de commerce et des sociétés*) eingetragenen Unternehmen registriert sind (als Gesellschafter einer GmbH, Geschäftsführer, Verwaltungsratsmitglied, Rechnungsprüfer, Verwahrstelle, Liquidator,...) dazu verpflichtet sollte, ihre **luxemburgische nationale Identifikationsnummer** (« NINL ») anzugeben – ist immer noch in der Schwebe.

Da das RCS bis heute nichts mehr zu diesem Thema kommuniziert hat, ist für uns ungewissen, ob dieses Projekt im Jahr 2023 umgesetzt und abgeschlossen sein wird ...

Elektronische Rechnungsstellung (E-Invoicing)

- Reminder -

Während große und mittelgroße Wirtschaftsakteure bereits seit letztem Jahr verpflichtet sind, ihre Rechnungen im Rahmen von öffentlichen Aufträgen und Konzessionsverträgen elektronisch an den Staat zu senden, sind **ab dem 18. März 2023 auch kleine und neu gegründete Wirtschaftsakteure** hiervon betroffen, unabhängig vom Rechnungsbetrag.

Gesetz über den Staatshaushalt 2023

➤ Änderungen des Gesetzes über die Einkommensteuer

Artikel 115 Nummer 13a wird um die Klarstellung der Bestimmung der Beteiligungsprämie im Zusammenhang mit integrierten Gruppen im Sinne von Artikel 164bis Absatz 1 Nummer 5 ergänzt.

Das positive Ergebnis, das als Grundlage für die Berechnung des Schwellenwerts für die partizipative Prämie dient, wird durch die positive algebraische Summe der Ergebnisse der Mitglieder der integrierten Gruppe bestimmt.

Jedes Mitglied der integrierten Gruppe muss die in Artikel 115 Nummer 13a Nummern 1. bis 4. aufgeführten Kriterien für die Förderfähigkeit erfüllen.

Die Kosten, die durch den Umzug eines Impatriates vom Ausland in das Großherzogtum entstehen, können vom Arbeitgeber übernommen werden. Der Schwellenwert für diese Kostenübernahme nach Artikel 115 Nummer 13b Spiegelstrich 4 wird von einem festen Jahresgehalt von mindestens 100 000 EUR auf 75 000 EUR gesenkt.

Gesetz über den Staatshaushalt 2023 (Fortsetzung)

➤ Änderung des Allgemeinen Steuergesetzes (Abgabenordnung)

Die Frist für die Abgabe der Erklärung über die **Einkommensteuer, Körperschaftssteuer** und **Gewerbsteuer** eines Jahres wird auf den 31. Dezember des Folgejahres verlängert.

Die Erklärung für die **Vermögenssteuer** eines Jahres muss bis zum 31. Dezember des betreffenden Jahres abgegeben werden.

ATAD 3: Entwurf der « Unshell » Richtlinie der EU

Am 22. Dezember 2021 hatte die Europäische Kommission den Vorschlag für die ATAD 3-Richtlinie, die sog. « Unshell » Richtlinie, veröffentlicht, mit der die Verwendung von « shell entities » oder Mantelgesellschaften eingeschränkt werden soll.

Ziel dieser Richtlinie ist es, gegen aggressive Steuergestaltungen innerhalb der Europäischen Union vorzugehen, bei denen mittellose Körperschaften eingesetzt werden oder solche, denen es an wirtschaftlicher Substanz mangelt.

Das Europäische Parlament legte **am 12. Mai 2022** eine Reihe von Änderungsanträgen vor, die insbesondere die **Verschiebung des Inkrafttretens um ein Jahr auf den 1. Januar 2025 beinhalteten.**

Dieser Text wurde noch nicht verabschiedet und wirft noch viele Fragen auf.

ATAD 3: Entwurf der « Unshell » Richtlinie der EU (Fortsetzung)

Von ATAD 3 erfasste Risikounternehmen:

Unternehmen, die die folgenden drei Kriterien erfüllen:

- Mehr als 80% der Einkünfte **in den letzten zwei Steuerjahren** sind passive Einkünfte (Zinsen, Dividenden, Lizenzgebühren, Immobilien, Leasing, Versicherungen usw.);
- Mehr als 65 % der passiven Einkünfte stammen aus dem Ausland oder mehr als 55 % des Buchwerts der Vermögenswerte bestehen aus Vermögenswerten, die sich im Ausland befinden;
- Das Unternehmen hat die Verwaltung seiner laufenden Geschäfte und die Entscheidungsfindung über wichtige Funktionen an ein Unternehmen ausgelagert, das kein assoziiertes Unternehmen in derselben Jurisdiktion ist.

ATAD 3: Entwurf der « Unshell » Richtlinie der EU (Fortsetzung)

Nicht von ATAD 3 erfasst werden:

- Börsennotierte Unternehmen und regulierte Finanzunternehmen;
- In einem Mitgliedstaat ansässige Holdinggesellschaften mit wirtschaftlich Begünstigten, die steuerlich in demselben Mitgliedstaat ansässig sind.
- Gesellschaften mit mindestens fünf vollzeitäquivalenten Mitarbeitern, die ausschließlich die Tätigkeiten ausüben, die die relevanten Einkünfte generieren und die in demselben Mitgliedstaat wie die Gesellschaft arbeiten.

ATAD 3: Entwurf der « Unshell » Richtlinie der EU (Fortsetzung)

Erklärungspflicht:

Risikoträger, die unter ATAD 3 fallen, müssen jedes Jahr – als Teil ihrer Steuererklärung – erklären, ob die folgenden substanziellen Indikatoren erreicht werden:

- Die Verfügung über Räumlichkeiten zur ausschließlichen Nutzung in ihrem Ansässigkeitsstaat;
- Die Nutzung von mindestens einem aktiven Bankkonto in der EU;
- Die Präsenz mindestens eines lokalen Geschäftsführers oder ausreichend qualifizierter lokaler Vollzeitbeschäftigter.

Die Unternehmen müssen den Steuerbehörden schriftliche Nachweise vorlegen, die die Realität dieser Mindestsubstanz belegen (Adresse der Räumlichkeiten, ausgeübte Tätigkeiten zur Erzielung passiver Einkünfte, Informationen über das Personal, IBAN).

ATAD 3: Entwurf der « Unshell » Richtlinie der EU (Fortsetzung)

Konsequenzen:

Bei Nichterfüllung einer dieser drei Kriterien wird vermutet, dass die Körperschaften substanzlos sind und keine Ansässigkeitsbescheinigung erhalten können, mit der Folge, dass die Anwendung von Doppelbesteuerungsabkommen nicht mehr möglich ist.

Darüber hinaus kann der Staat, in dem der Anteilseigner ansässig ist, eine Besteuerung dieser Gesellschaften vornehmen, was zu Doppelbesteuerungssituationen führen könnte.

Sanktionen:

Das Versäumnis oder die Falschangabe im Zusammenhang mit den Kriterien für Risikoeinheiten und dem Substanztest werden mit einer Geldstrafe von mindestens 2,5% des Umsatzes (Einkommens) der Einheit geahndet.

ATAD 3: Entwurf der « Unshell » Richtlinie der EU (Fortsetzung)

Umkehrung der Qualifikation:

Unternehmen, von denen angenommen wird, dass sie nicht über ein ausreichendes Maß an Substanz verfügen, können diese Annahme widerlegen, indem sie Angaben zu den wirtschaftlichen Gründen für die Existenz des Unternehmens, Informationen über das Personal und konkrete Beweise dafür vorlegen, dass die strategischen Entscheidungen von dem Staat aus getroffen werden, in dem das Unternehmen ansässig ist.

Obwohl die Richtlinie noch nicht verabschiedet ist und voraussichtlich nicht vor dem 1. Januar 2025 Wirkung entfalten wird, **sollten ihre potenziellen Auswirkungen zum vorausschauenden Handeln anregen.**

Anpassung des beschleunigten Abschreibungssatzes auf neu gebaute Mietobjekte

- Reminder -

Hinweis und Auszug aus der Großherzoglichen Verordnung vom 23. Dezember 2022 zur Änderung der geänderten Großherzoglichen Verordnung vom 19. November 1999 zur Ausführung von Artikel 106, Absätze 3 und 4 des geänderten Gesetzes vom 4. Dezember 1967 über die Einkommensteuer (pauschale Abschreibungsbasis und Abschreibungssätze für Mietshäuser):

„... Das zuerst berücksichtigte Gebäude oder der zuerst berücksichtigte Gebäudeteil ist das Gebäude oder der Gebäudeteil, dessen Fertigstellungsdatum ab dem 1. Januar 2023 am längsten zurückliegt. Das als zweites zu berücksichtigende Gebäude oder der als zweites zu berücksichtigende Gebäudeteil ist das Gebäude oder der Gebäudeteil, dessen Fertigstellungsdatum unmittelbar auf das Datum folgt, das für das als erstes berücksichtigte Gebäude oder den als ersten berücksichtigten Gebäudeteil gewählt wurde ...“.

Anpassung der « Mutualität der Arbeitgeber »

Klasse	1	2	3	4
Beitragssatz 2022	0, 60%	1, 13%	1, 66%	2, 98%
	↓	↓	↓	↓
Beitragssatz 2023	0,72%	1,22%	1,76%	2,84%

Nur auf wiederkehrende Bezüge anwendbar.

Erhöhung aller Klassen – mit Ausnahme von Klasse 4

Unfallversicherung

Klasse	1	2	3	4	5
Beitragssatz 2022	0,675%				
	↓				
Beitragssatz 2023	0,6375%	0,75%	0,825%	0,975%	1,125%

Der Satz ist nach einem Bonus-Malus-Faktor anwendbar, der von der zuständigen Kasse festgelegt wird (17 bestehende Klassen in Bezug auf die Haupttätigkeit des Unternehmens).

Bitte beachten Sie, dass der Basissatz für die Unfallversicherung im Vergleich zu 2022 unverändert bleibt (0,75%).

Ab dem 01.01.2023 sinkt der Bonusfaktor, um das Bewusstsein für Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz zu schärfen und Unternehmen zu belohnen, die Anstrengungen in diesem Bereich unternommen haben, von 0,9 auf 0,85.

Gesundheit am Arbeitsplatz

	2022	2023
Beitragssatz	0,14%	

Der Steuersatz bleibt für das Jahr 2023 unverändert.

Achtung: Eine Erhöhung wird jedoch diskutiert und könnte im Laufe des Jahres 2023 erfolgen.

NEUIGKEITEN AUS DEM SOZIALEN BEREICH

Erhöhung der Mindestlöhne

	2022 (01/04/22)	2023
SSMNQ	2.313,38 €	2.387,40 €
SSMQ	2.776,05 €	2.864,88 €
Index (allgemein)	877,01	877,01
Index 100	263,78	272,22
CCSS-Höchstgrenze (monatlich)	11.566,88 €	11.936,98 €

Indexierung der Mindestlöhne

Die letzte globale Lohnerhöhung (+ 2,5%) wurde am **01.04.2022** durchgeführt.

Die nächste bekannte globale Lohnerhöhung (+ 2,5%) ist auf den **01.04.2023** festgelegt.

Die monatliche Höchstgrenze, die vom *Centre Commun de la Sécurité Sociale* (CCSS) für die Berechnung der Beiträge gilt, wird somit ebenfalls erhöht.

Der allgemeine Index (Basis 100) wurde zum **01.01.2023** angepasst (+3,2%).

Daher wurden nur die Mindestlöhne erhöht.

Nichtansässige – Steuerklasse

Wechsel der Steuerklasse über die Steuererklärung

Alle Nichtansässigen, die in ihrer Steuererklärung für das Jahr X eine Änderung der Steuerklasse beantragen, **müssen** diese Erklärung **vor dem 31. März X + 1** bei der Steuerbehörde einreichen.

Nach diesem Datum werden keine Änderungen mehr akzeptiert!

Homeoffice & COVID-19 – Lohnsteuer

Aktuell:

- in Luxemburg beschäftigte **französische Gebietsansässige** haben Anspruch **auf 34 Tage Telearbeit pro Jahr**, ohne in Frankreich Einkommensteuer zahlen zu müssen (**seit dem 01.01.2023**)
- in **Belgien** ist die Anzahl der Tage auf **34** festgelegt
- in **Deutschland** liegt diese Zahl bei **19 Tagen**

Ausnahmen im Zusammenhang mit der Pandemie: Telearbeitstage, die in den unten genannten Zeitraum fallen, werden für die oben genannten Grenzen nicht berücksichtigt:

- **Frankreich:** Zeitraum vom 14. März 2020 bis zum 30. Juni 2022
- **Belgien:** Zeitraum vom 11. März 2020 bis 30. Juni 2022
- **Deutschland:** Zeitraum vom 11. März 2020 bis 30. Juni 2022

Homeoffice & COVID-19 – CCSS-Mitgliedschaft

Luxemburg und Deutschland, Frankreich und Belgien haben sich darauf geeinigt, eine Ausnahmebestimmung beizubehalten, um Telearbeitstage im Zusammenhang mit der COVID-19-Krise auf der Ebene der Bestimmung der für Grenzgänger geltenden Sozialversicherungsvorschriften **bis zum 30. Juni 2023** nicht zu berücksichtigen.

Diese neue Verlängerung verhindert einen Wechsel der Mitgliedschaft, wenn die in den EU-Rechtsvorschriften für Grenzgänger vorgesehene Schwelle von 25 % überschritten wird.

Ein Grenzgänger, der seine Arbeit von seinem Wohnort aus verrichtet (aus Gründen, die mit COVID-19 zusammenhängen), bleibt also weiterhin dem luxemburgischen System der sozialen Sicherheit angeschlossen und zwar bis Ende Juni 2023.

CCSS-Rechnungen: Abschaffung der Vorauszahlung

Im Rahmen der Maßnahmen des Tripartite-Abkommens und um den Unternehmen in der aktuellen Situation zu helfen, hat die Regierung beschlossen, die Vorauszahlung auf die Sozialversicherungsbeiträge abzuschaffen.

Mit anderen Worten: **Mit Wirkung zum 1. Januar 2023 wurde die als Vorschuss auf die Sozialversicherungsbeiträge verlangte Abschlagszahlung abgeschafft.**

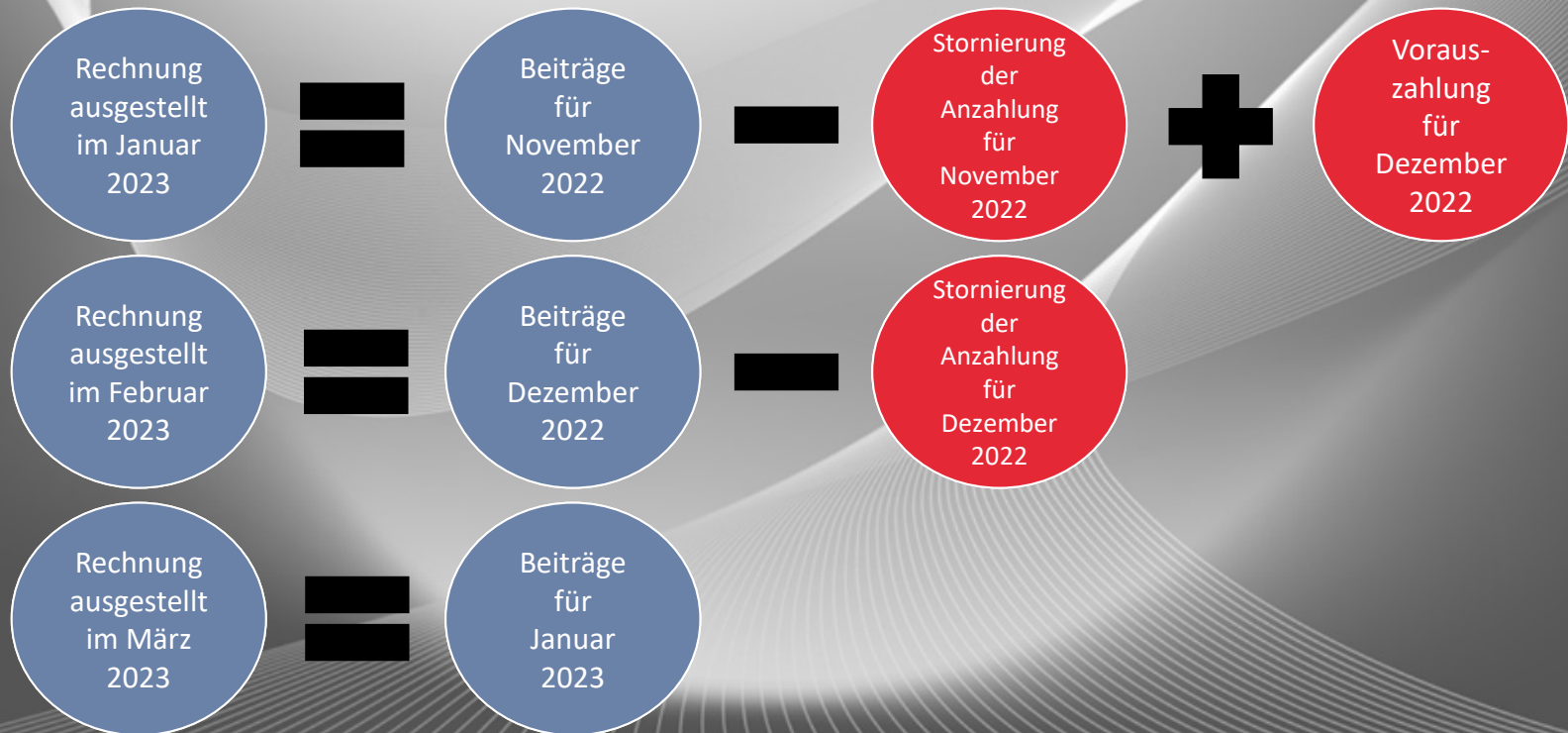
Aufgrund der zweimonatigen Verzögerung bei der Rechnungsstellung wird die im März 2023 ausgestellte Rechnung die erste Rechnung sein, in der nur die für den Monat Januar 2023 geschuldeten Beiträge aufgeführt sind. Ebenso werden Rechnungen, die danach ausgestellt werden, nur die geschuldeten Beiträge ausweisen.

Unternehmen werden im Februar 2023 einen Kontoauszug erhalten, der den Beiträgen entspricht, die auf die überschüssigen Löhne für den Monat Dezember 2022 erhoben wurden (Beitrag 12.22 - Rückbuchung Vorauszahlung 12.22) – **Gewinn** im Februar 2023: eine finanzielle Entlastung in Höhe von etwa einem Monat an eingenommenen Beiträgen.

Für **Selbständige** wird der Beitrag im Februar 2023 in den meisten Fällen null betragen.

CCSS-Rechnungen: Abschaffung der Vorauszahlung (Fortsetzung)

Die Abschaffung der Vorauszahlung wird sich für alle **neuen Arbeitgeber oder Selbstständigen** bereits im ersten Kontoauszug widerspiegeln, da dieser nur die tatsächlich geschuldeten Beiträge enthält, im Gegensatz zu einer bisherigen Doppelbelastung zu Beginn der Tätigkeit.



Steuergutschrift für « Energie »

Ebenfalls im Rahmen des Tripartite-Abkommens wurde eine neue Steuergutschrift eingeführt, nämlich die Steuergutschrift für « Energie » (*crédit d'impôt énergie* - CIE).

Dieser wird seit Juli 2022 gewährt und ist noch bis zum 31. März 2023 zu berücksichtigen.

Sie beträgt in der Regel 84 € pro Monat; hängt aber vom monatlichen Bruttogehalt des Arbeitnehmers ab. Ab einem bestimmten Schwellenwert wird die Steuergutschrift nämlich degressiv und tendiert gegen Null.

Formel für die Berechnung:

- Monatliches Brutto von 78 € bis 3.667 €
→ 84 €/Monat,
- Monatliches Brutto von 3.667,01 € bis 5.667 €
→ $[84 - (\text{Monatliches Brutto} - 3.667) \times (8/2.000)] \text{ €/Monat}$,
- Monatliches Brutto von 5.667,01 € bis 8.334 €
→ $[76 - (\text{Monatliches Brutto} - 5.667) \times (76/2.667)] \text{ €/Monat}$.

Zu beachten ist, dass auch Selbstständige und Rentner unter bestimmten Bedingungen von dieser Steuergutschrift profitieren können.

MEHRWERTSTEUER

Senkung der Mehrwertsteuersätze

Das Gesetz vom 26. Oktober 2022 führte eine Senkung der Mehrwertsteuersätze um 1% für den Zeitraum vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2023 ein, mit Ausnahme des stark ermäßigten Satzes.

	Normalsatz	Zwischensatz	Ermäßigter Satz	Stark ermäßigter Satz
2022	17%	14%	8%	3%
	↓	↓	↓	↓
2023	16%	13%	7%	3%

Der Mehrwertsteuertatbestand ist das Datum der Lieferung eines Gegenstands oder das Datum des Abschlusses einer Dienstleistung; die Mehrwertsteuer wird am Rechnungsdatum fällig.

Es sei daran erinnert, dass eine Rechnung spätestens am fünfzehnten Tag des Monats ausgestellt werden muss, der auf den Monat folgt, in dem der Steuertatbestand eingetreten ist.

Senkung der Mehrwertsteuersätze (Fortsetzung)

Praktische Beispiele:

1. Eine Rechnung wird für den Verkauf eines Fahrzeugs ausgestellt, dessen Lieferung im Dezember 2022 erfolgte. Die Rechnung muss spätestens am 15. Januar 2023 ausgestellt werden und unterliegt dem Umsatzsteuersatz von 16%. Wenn die Rechnung bereits zum Zeitpunkt der Lieferung ausgestellt worden wäre, hätte der anzuwendende USt-Satz 17% betragen.
2. Eine Malerleistung wurde erbracht und im Oktober 2022 abgeschlossen, es wurde allerdings versäumt, die Rechnung innerhalb der gesetzlichen Fristen, insbesondere bis zum 15. November 2022, auszustellen. Die Situation wird 2023 bereinigt und die Rechnung wird mit 17% besteuert.
3. Im Jahr 2023 wird eine Gutschrift für Dienstleistungen ausgestellt, die im Jahr 2022 abgeschlossen und in Rechnung gestellt wurden. Die Gutschrift muss denselben USt-Satz wie die ursprüngliche Rechnung aufweisen.
4. Im Falle von Mieten, die der Mehrwertsteuer unterliegen, ohne dass eine Rechnung ausgestellt wird, gilt der Steuersatz, der in dem Zeitraum gilt, auf den sich die Miete bezieht.

Dasselbe gilt für Rechnungen und Gutschriften von ausländischen Lieferanten und Dienstleistern, für die die luxemburgische steuerpflichtige Person die Umsatzsteuer selbst abrechnen muss.

Senkung der Mehrwertsteuersätze (Fortsetzung)

- **Änderungen in den Verzeichnissen der Gegenstände und Dienstleistungen, die dem ermäßigten Satz und dem stark ermäßigten Satz unterliegen.**

Anhang A: Ermäßigter Satz

Punkt 7 wurde wie folgt geändert:

"Reparatur von Haushaltsgeräten, Schuhen und Lederwaren, Kleidung und Haushaltswäsche (einschließlich Flick- und Änderungsarbeiten)".

Punkt 10 wurde wie folgt hinzugefügt:

"Fahrräder, einschließlich Fahrräder mit Tretunterstützung, sowie deren Vermietung und Reparatur".

Anhang A: Stark ermäßigter Satz

Nummer 23 wurde wie folgt hinzugefügt:

"Lieferung und Installation von Sonnenkollektoren auf und in unmittelbarer Nähe von Privatwohnungen, Wohngebäuden und öffentlichen und sonstigen Gebäuden, die für Aktivitäten von allgemeinem Interesse genutzt werden".

OSS-Mehrwertsteuererklärungen

Die Frist für die Einreichung der vierteljährlichen OSS-Mehrwertsteuererklärungen für Steuerpflichtige, die im E-Commerce tätig sind, wurde verlängert. Die Steuererklärungen müssen nun bis zum Ende des Monats, der auf den Besteuerungszeitraum (Kalendervierteljahr) folgt, übermittelt werden und nicht mehr bis zum zwanzigsten.

Zeitraum	Datum der Einreichung
1. Quartal: 1. Januar – 31. März	→ 30. April
2. Quartal: 1. April – 30. Juni	→ 31. Juli
3. Quartal: 1. Juli – 30. September	→ 31. Oktober
4. Quartal: 1. Oktober – 31. Dezember	→ 31. Januar des Folgejahres

Auch wenn keine Umsätze im betreffenden Kalendervierteljahr ausgeführt wurden, ist eine Steuererklärung (sogenannte Nullmeldung) zu den angegebenen Terminen abzugeben.



FIDUCIAIRE EUROLUX

196, rue de Beggen
L-1220 LUXEMBOURG

Tél.: + 352 33 59 39 – 1

Fax : +352 33 59 36

Email : info@eurolux.lu

Website : www.eurolux.lu



Morison Global
Independent member